



Universität
Zürich ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Übungen im öffentlichen Recht II

FS 2026 | Gruppe 4 und 5 | Fall 1: Einbürgerung

Dr. Luka Markić, RA

16./17. Februar 2026

Was machen erfolgreiche Übungen aus?

Vorgängig zur Übungsstunde:

- Lesen Sie den Sachverhalt.
- Machen Sie sich Gedanken zu den gestellten Fragen und notieren Sie sich diese auf.
- Sofern Sie genügend Zeit haben: Lösen Sie den Fall.

In den Übungsstunden:

- Machen Sie aktiv mit.
- Denken Sie laut mit.
- Stellen Sie Fragen.

Sachverhalt

Am 21. Februar 2023 ersuchte A bei der Gemeinde X um **ordentliche Einbürgerung**. Die Gemeinde lud A in der Folge zu einem Gespräch ein. Im Einladungsbrief stand: «**Wir möchten Sie kennenlernen und etwas über Ihre Beweggründe zum Einbürgerungsgesuch erfahren.**» Das Gespräch fand am 19. Februar 2024 statt. Geleitet wurde es durch die Präsidentin der Einbürgerungsbehörde. Der Sekretär führte ein Beschlussprotokoll.

Das Gesuch von A wurde mit Entscheid vom 15. Oktober 2024 abgewiesen. Die Behörde erwog zusammengefasst, A erfülle die erforderliche Wohnsitzerfordernisse, verfüge über einen makellosen Strafregisterauszug, über ausreichende Deutschkenntnisse und über genügend finanzielle Mittel. Im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs stellte sich heraus, dass sie gute gesellschaftliche und politische Kenntnisse habe, jedoch ein **Manko betreffend das geografische und kulturelle Wissen** aufweise.

Eine gegen den Entscheid der Einbürgerungsbehörde erhobene Beschwerde **wies das kantonale Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2025 ab.** Die Post versuchte, das Urteil am 12. Januar 2026 zuzustellen. Da A nicht zu Hause war, wurde ihr eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt. Auf dieser stand, sie könne die Gerichtsurkunde bis am 19. Januar 2026 bei der Post abholen. Da A die Abholfrist ferienhalber verpasste, schickte ihr das Verwaltungsgericht das Urteil per A-Post noch einmal zu; das Urteil kam am 30. Januar 2026 bei ihr an.



Frage 1: Mögliche Rechtsmittel

Steht A ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zur Verfügung?

Falls ja, prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.

Frage 1: Mögliche Rechtsmittel

I. Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht?

BVGer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen
(Art. 31 VGG i.V.m. Art. 5 VwVG)

II. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht?

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005

Art. 83 Ausnahmen

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

(...)

b. Entscheide über ordentliche Einbürgerung;

(...)

BGE 135 I 265 E. 1.1

«Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 BGG ist gemäss Art. 83 lit. b BGG gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Eine andere ordentliche Beschwerde fällt nicht in Betracht. Damit ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG im Grundsatz gegeben. [...]»

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Art. 113 Grundsatz

Das Bundesgericht beurteilt **Verfassungsbeschwerden** gegen **Entscheide** letzter kantonaler Instanzen, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72–89 **zulässig** ist.

1. Beschwerdeobjekt
2. Vorinstanzen
3. Rechtsmittelinstanz
4. Beschwerdegründe
5. Beschwerdelegitimation
6. Form und Frist

1. Anfechtungsobjekt / Beschwerdeobjekt

Art. 113 Grundsatz

Das Bundesgericht beurteilt Verfassungsbeschwerden gegen **Entscheide** letzter kantonaler Instanzen, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72–89 zulässig ist.

Art. 82 Grundsatz

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden:

- a. gegen **Entscheide** in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts;
- b. gegen kantonale Erlasse;
- c. betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen.

Art. 117 Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde gelten die Artikel 90–94, 99, 100, 102, 103 Absätze 1 und 3, 104, 106 Absatz 2 sowie 107–112 sinngemäss.

2. Vorinstanz

3. Rechtsmittelinstanz / Beschwerdeinstanz

Art. 113 Grundsatz

Das Bundesgericht beurteilt Verfassungsbeschwerden gegen Entscheide letzter **kantonalen Instanzen**, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72–89 zulässig ist.

Art. 114 Vorinstanzen

Die Vorschriften des dritten Kapitels über die kantonalen Vorinstanzen (Art. 75 bzw. 86) gelten sinngemäss.

4. Legitimation / Beschwerdebefugnis

5. Beschwerdegründe / Rügen (und Kognition)

Art. 115 Beschwerderecht

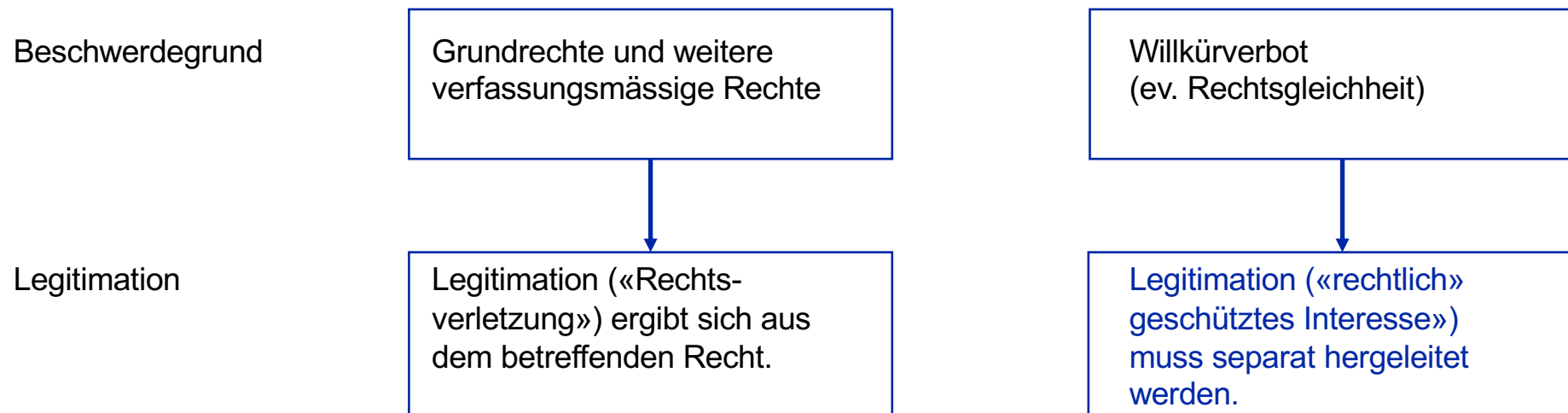
Zur Verfassungsbeschwerde ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und
- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat.

Art. 116 Beschwerdegründe

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden.

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde: Abweichungen



BGE 138 I 305 E. 1.3

«Hingegen verschafft nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung das allgemeine Willkürverbot, das bei jeder staatlichen Verwaltungstätigkeit zu beachten ist, für sich allein keine geschützte Rechtsstellung. Zur Willkürüge ist eine beschwerdeführende Person deshalb nur legitimiert, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, deren willkürliche Anwendung sie geltend macht, ihr einen Rechtsanspruch einräumen oder dem Schutz ihrer angeblich verletzten Interessen dienen. An einem Rechtsanspruch fehlt es insbesondere dann, wenn keine gesetzliche Norm die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung (bzw. der Gewährung eines anderen Vorteils) näher regelt und diesbezügliche Kriterien aufstellt. [...] Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, dass ihm gestützt auf das kantonale Recht ein Anspruch auf Einbürgerung zukomme. [...] In seiner bisherigen Praxis versagte das Bundesgericht in Einbürgerungsangelegenheiten bei fehlendem Rechtsanspruch im kantonalen Recht eine Willkürüberprüfung, da es davon ausging, das Bundesrecht räume keinen Anspruch auf Einbürgerung ein. [...] Vom Ausschluss betroffen ist nach der bisherigen Rechtsprechung gleichermassen der Einwand der Verletzung des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebots nach Art. 8 Abs. 1 BV, da eine Zulassung der Rüge auf eine inhaltliche Prüfung des negativen Entscheids hinauslaufen würde, welche mit der Nichtzulassung der Willkürüge gemäss Art. 9 BV gerade ausgeschlossen werden sollte.»

BGE 138 I 305 E. 1.4.6

«Art. 14 BÜG verschafft einbürgerungswilligen Personen vor dem Hintergrund der per 1. Januar 2009 auf Gesetzesebene eingeführten Begründungspflicht (Art. 15b BÜG) eine hinreichend klar umschriebene Rechtsposition, um im Verfahren vor Bundesgericht die Willkürklagen erheben und einen Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot geltend machen zu können. Nur auf diese Weise kann die vom Gesetzgeber in Aussicht gestellte Garantie willkürfreier und rechtsgleicher Einbürgerungsentscheide auch gewährleistet werden. **Damit ist die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Willkürverbot und zum Rechtsgleichheitsgebot in Einbürgerungsangelegenheiten in dem Sinn zu präzisieren, dass eine Person, deren Einbürgerungsgesuch abgewiesen wurde, sich im Verfahren der subsidiären Verfassungsbeschwerde auch auf Art. 9 BV und auf Art. 8 Abs. 1 BV berufen und geltend machen kann, sämtliche bundes- und kantonrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen seien offensichtlich erfüllt, weshalb sich ihre Nichteinbürgerung als klarerweise unhaltbar und rechtsungleich erweise.»**

6. Formalien und Frist

Art. 117 Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde gelten die Artikel 90–94, 99, **100**, 102, 103 Absätze 1 und 3, 104, 106 Absatz 2 sowie 107–112 sinngemäss.

Art. 100 Beschwerde gegen Entscheide

¹ Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen.

6. Formalien und Frist

Wann gilt die Gerichtsurkunde als zugestellt?

- 20. Dezember 2025
- 12. Januar 2026
- 19. Januar 2026
- 30. Januar 2026

6. Formalien und Frist

Zustellung: 19. Januar 2026 (vgl. Art. 44 Abs. 2 BGG [sog. Zustellfiktion])

Fristende: 18. Februar 2026

Hinweis: www.fristenrechner.ch

Frage 1: Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

1. Beschwerdeobjekt: Entscheid (Art. 113 BGG)
2. Vorinstanzen: kantonale letztinstanzlich (Art. 113 BGG)
3. Rechtsmittelinstanz: Subsidiarität (Art. 113 BGG)
4. Beschwerdegründe: Verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG)
5. Beschwerdelegitimation: Teilnahme und rechtlich geschütztes Interesse (v.a. bei Willkür relevant)
6. Form und Frist: 30 Tage (Art. 100 i.V.m. Art. 117 BGG)



Frage 2: Materieller Teil

Wie wird das angerufene Gericht in der Sache entscheiden?

Mögliche Themenblöcke

- Unzureichende Einladung (Art. 5 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 BV)
- Nichteinbürgerung (Art. 9 BV / Art. 8 Abs. 1 BV)

Frage 2: Unzureichende Einladung

- Allgemeines Fairnessgebot (Art. 29 Abs. 1 BV)
 - Allgemeines Fairnessgebot aus Art. 29 Abs. 1 BV
 - Verbot der formellen Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung
 - Verbot des überspitzten Formalismus
 - Anspruch auf richtige Zusammensetzung und Unparteilichkeit der Behörde
 - Waffengleichheit
 - etc.
- Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV)
 - Anspruch auf vorgängige Äusserung und Mitwirkung im Verfahren
 - Akteneinsicht
 - Begründung
 - Rechtsbeistand
- Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV)

Frage 2: Unzureichende Einladung

BGE 140 I 99 E. 3.7.3:

«Das Vorgehen der Gemeinde verstösst demnach gegen den **Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV** bzw. in allgemeinerer Weise gegen den **Grundsatz der Verfahrensfairness gemäss Art. 29 Abs. 1 BV**. Überdies verletzte die Gemeinde in prozessualer Hinsicht das **Prinzip von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV.**»

Frage 2: Nichteinbürgerung

Art. 11 BüG

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Art. 2 Abs. 1 BüV

Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

- a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

Frage 2: Nichteinbürgerung

BGer, 1D_1/2019, E. 2.6 und E. 2.7:

«Die Gemeinde verfügt beim Entscheid über eine ordentliche Einbürgerung über ein gewisses Ermessen. Obwohl diesem Entscheid auch eine politische Komponente innewohnt, ist das Einbürgerungsverfahren kein rechtsfreier Vorgang, wird doch darin über den rechtlichen Status von Einzelpersonen entschieden. Zu beachten sind daher die einschlägigen Verfahrensbestimmungen. **Die Gemeinde darf nicht willkürlich, rechtsungleich oder diskriminierend entscheiden und muss ihr Ermessen insgesamt pflichtgemäss ausüben [...]**»

«Die bundesgesetzliche Regelung enthält hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen mehr oder weniger grosse Beurteilungsspielräume. Sie räumt jedoch den zuständigen Behörden weder ausdrücklich noch sinngemäss ein Entschliessungsermessen ein in dem Sinne, dass es diesen freigestellt wäre, eine Person, die alle auf eidgenössischer und kantonaler Ebene statuierten gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und folglich integriert ist, trotzdem nicht einzubürgern. **Eine solche Nichteinbürgerung wäre willkürlich und stünde zudem in Widerspruch zum Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV [...]**» Diesfalls verbleibt kein Ermessen für die Verweigerung der Einbürgerung [...], weshalb sich die Rechtslage insoweit einer Anspruchssituation zumindest annähert [...].»

Frage 2: Nichteinbürgerung

BGer, 1D_1/2019, E. 4.4:

«Die Fokussierung auf ein einziges Kriterium ist unzulässig, es sei denn, dieses falle, wie etwa eine erhebliche Straffälligkeit, bereits für sich allein entscheidend ins Gewicht. **Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller massgeblichen Aspekte im Einzelfall** [...]. Ein Manko bei einem Gesichtspunkt kann, so lange dieser nicht für sich allein den Ausschlag gibt, durch Stärken bei anderen Kriterien ausgeglichen werden [...].»

Sachverhalt

Nehmen Sie an, A wurde durch die Gemeinde eingebürgert. Zudem hat ihr der Kanton sein Bürgerrecht zugesichert. Mit Verfügung vom 30. Januar 2026 lehnte das **Staatssekretariat für Migration (SEM)** das Gesuch um Erteilung der **eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung** ab.

3

Frage 3: Mögliches Rechtsmittel

Steht A ein Rechtsmittel gegen die Verfügung des SEM zu?

Falls ja, prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.

Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht?

BVGer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen

(Art. 31 VGG i.V.m. Art. 5 VwVG)

Frage 3: Sachurteilsvoraussetzungen

Beschwerde

1. Beschwerdeobjekt: Verfügung (Art. 31 VGG i.V.m. Art. 5 VwVG) / keine Ausnahme (Art. 32 VGG)
2. Vorinstanz: Staatssekretariat für Migration (SEM; Art. 33 Bst. d VGG [i.V.m. Anhang 1 Bst. B Ziff. III.1.4 RVOV])
3. Beschwerdegründe: Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG → volle Kognition
4. Beschwerdelegitimation: Teilnahme, besonders berührt, schutzwürdiges Interesse (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG)
5. Form und Frist: 30 Tage (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG)

4

Frage 4: Mögliches Rechtsmittel

Steht gegen einen abschlägigen Entscheid des angerufenen Gerichts ein Rechtsmittel zur Verfügung?

BGE 149 I 91 E. 2.7:

«Insgesamt lässt die Interpretation von Art. 83 lit. b BGG aufgrund der üblichen Auslegungsmethode darauf schliessen, dass **die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nicht dem gesetzlichen Ausschluss von der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten untersteht. [...].»**



Danke für die Aufmerksamkeit!